

Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungs- plans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Landeshauptstadt Wiesbaden gebeten, zum Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Es wird gebeten, die nachfolgend von Seiten der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgeführten Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

1. Allgemein

„Global denken - Lokal Handeln“, mit dieser Überzeugung ist Wiesbaden bereits 1995 dem Klimabündnis der europäischen Städte beigetreten. Die Stadt hat sich damit verpflichtet, den CO₂-Ausstoß pro Einwohner bis zum Jahr 2030 zu halbieren. In Übereinstimmung mit dem Land Hessen hat sich Wiesbaden weitere ehrgeizige Klimaschutzziele gesetzt. Bis zum Jahr 2020 sollen der Energieverbrauch bezogen auf das Jahr 1990 um 20 Prozent gesenkt und der Anteil an erneuerbaren Energien am Energieverbrauch auf 20 Prozent gesteigert werden. Das hat das Stadtparlament der Landeshauptstadt Wiesbaden mit Beschluss Nr. 0214 vom 10.05.2007 beschlossen.

Im August 2010 trat Wiesbaden zudem der Kampagne „Hessen aktiv: 100 Kommunen für den Klimaschutz“ bei und verpflichtet sich damit, den Energieverbrauch in öffentlichen Einrichtungen zu reduzieren und den Einsatz erneuerbarer Energien zu verstärken.

Zur Erreichung ihrer Ziele hat die Stadt Wiesbaden umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Gemeinsam mit dem lokalen Energieversorger, der ESWE Versorgungs AG, hat sie eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten initiiert und durchgeführt. Im Bereich der Energieeinsparung und Energieeffizienz sind hier neben einem umfangreichen Beratungs- und Informationsangebot für die Bürger insbesondere die Förderprogramme des ESWE Innovations- und Klimaschutzfonds zur CO₂-Reduzierung sowie das Förderprogramm der Stadt zum energieeffizienten Sanieren, das seit über 10 Jahren äußerst erfolgreiche Ökoprotif Projekt oder die energetische Sanierung kommunaler Gebäude bzw. Passivhausbauweise beim Neubau zu nennen. Aktuell ist ein Leitfaden zum energetischen Sanieren in denkmalgeschützten Gebäuden in Arbeit. Im energetischen Quartierskonzept Alt-Biebrich werden exemplarisch für die ganze Stadt die Möglichkeiten der Energieversorgung aus umweltfreundlichen Energien und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz untersucht. Die gesamten Maßnahmen werden derzeit in einem integrierten Klimaschutzkonzept bilanziert, bewertet, optimiert und die weiteren, notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und den wichtigen Akteuren in unserer Stadt identifiziert.

Auch im Bereich der erneuerbaren Energien hat die Stadt in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen und finanzielle Mittel eingesetzt, um die in Wiesbaden vorhandenen Potenziale zu ermitteln und umweltfreundlich zu nutzen. Bereits 2009 wurde das erste Solardachkataster des Landes Hessen ins Netz gestellt. Die ESWE Versorgungs AG hat ein Programm zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden aufgelegt. Im Dyckerhoff-Bruch betreiben die Entsorgungsbetriebe eine Freiflächenanlage mit rund einem Megawatt Solarleistung. Über die Bürgersolaranlagen Wiesbaden GmbH hat die Stadt ihren Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich an Photovoltaikanlagen zu beteiligen. InfraServ Wiesbaden und seit kurzem auch die ESWE Versorgungs AG erzeugen in zwei großen Holzheizkraftwerken aus Biomasse Strom und Fernwärme, Klär- und Deponiegas wird in Blockheizkraftwerken (BHKW) verwertet, ESWE stellt die Fernwärmeversorgung einzelner Quartiere sukzessive von Erdgas auf Biomethan um und bietet Nahwärme aus Holzpelletsanlagen an. Das Wiesbadener Thermalwasser wird trotz der aufwändigen technischen Anforderungen aufgrund seines hohen Salzgehaltes zur Wärmeversorgung der Wiesbadener Innenstadt genutzt. Das Stromnetz in Wiesbaden bezieht Strom aus dem Main-

Wasserkraftwerk Kostheim. Zudem die Stadt und ESWE Versorgung investieren erhebliche Mittel in die Prüfung, ob der wirtschaftliche und für die Bevölkerung und die Umwelt sichere Betrieb eines volllastfähigen Tiefengeothermiekraftwerkes in Wiesbaden möglich ist.

Dies alles belegt die große Bereitschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden, ihren Beitrag zu den Zielen des Hessischen Energiegipfels und zur Energiewende zu leisten.

Um das Klimaschutzziel erreichen zu können, ist es notwendig, alle in Frage kommenden regenerativen Energieträger auf ihre Nutzbarkeit hin zu prüfen: Photovoltaik-Anlagen auf Frei- und Dachflächen, Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Biomethan, Einsatz von Holz und Wasserkraft. Die Untersuchungen zum möglichen Einsatz der Tiefengeothermie dauern noch an. Sollte es gelingen, die Tiefengeothermie zu erschließen, so könnte der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch um 2,6 Prozent steigen. Parallel dazu sind die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Energieeinsparung mit höchster Priorität voranzutreiben.

Bereits heute ist sicher: ohne Windenergie ist das gesteckte Ziel nicht zu erreichen. Mit einem erwarteten Stromertrag von bis zu 80.000 MWh können mit einem Windpark mit bis zu 10 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse 4,5 bis 5 Prozent des Wiesbadener Stromverbrauchs regenerativ erzeugt werden. Damit ist ein solches Vorhaben ein wichtiger Baustein zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Teilplanentwurf Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen zu begrüßen, da bei der weiteren Projektierung von Windparks einheitliche Vorgaben und eine verlässliche Planungsgrundlage Voraussetzung sind.

Die in den Grundlagen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien dargelegte langfristige Zielsetzung einer Energieversorgung nahezu vollständig auf Basis Erneuerbare Energien wird seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt. Die dafür erforderliche Ausschöpfung der vorhandenen lokalen und regionalen Potenziale für Erneuerbare Energien ist erforderlich. Sie ermöglicht den Aufbau einer integrierten, kommunalen Energieversorgungsstruktur, wodurch Übertragungsnetze entlastet werden.

Im Folgenden sind zunächst die Kernaussagen aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachämter aufgeführt. Eine zusammenfassende Bewertung verbunden mit den Anregungen und Empfehlungen aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden befindet sich unter Punkt 2.4 "Anregungen der Landeshauptstadt Wiesbaden" der vorliegenden Stellungnahme.

2. Windenergienutzung

2.1 Allgemein

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien baut auf den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels 2011 auf.

Dieser empfiehlt, gestützt auf die Studie des Fraunhofer IWES zum „Potenzial der Windenergienutzung an Land“, eine Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie in den Regionalplänen festzulegen. Dieses soll gleichzeitig entsprechend § 1 Abs. 3 HEG im Landesentwicklungsplan Hessen so erfolgen, dass die Windvorranggebiete in den Regionalplänen in der genannten Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche in substanziell für Windkraftanlagen tatsächlich geeigneten Gebieten festgelegt werden.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung muss daher abschließend geklärt sein, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann. Als Mindestflächengröße für Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden 10 ha festgelegt. Je nach Flächenzuschnitt und lokalen Gegebenheiten ist innerhalb von 10 ha die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich.

Das einzige auf Wiesbadener Stadtgebiet ausgewiesene Vorranggebiet (Flächensteckbrief, Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 433) umfasst eine Fläche von ca. 111 ha auf Wiesbadener Stadtgebiet, die Gesamtfläche dieses Vorranggebietes umfasst 394,5 ha. Seitens ESWE Versorgung wurde mit Schreiben vom 19.03.2014 im Rahmen eines Antrages auf Zielabwei-

chung eine Erweiterung dieser Fläche um 149 ha angeregt. Die Gesamtfläche des Vorranggebietes würde bei Berücksichtigung dieses Antrages 543,5 ha betragen.

In Verbindung mit der Zuweisung des Vorrangstatus erfolgen der Ausschluss und damit die Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für sämtliche Flächen außerhalb der Vorranggebiete. Bei einer solchen Ausweisung legt die Rechtsprechung höhere Maßstäbe an die Herleitung, Dokumentation und Prüfung der Vorranggebiete an, als bei anderen Vorranggebieten, die nicht mit Ausschlusswirkung versehen sind. Nach der Rechtsprechung ist es erforderlich, den Planungsprozess in mehreren Stufen aufzubauen:

- Es sind Flächen auszuschließen, die tatsächlich und / oder rechtlich nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen (harte Tabuzonen).
- Es können weitere Bereiche definiert werden, beispielsweise Abstandspuffer, in denen aus planerischer Sicht keine Windenergienutzung stattfinden soll (weiche Tabuzonen).
- Die so ermittelten Potenzialflächen sind mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen in Beziehung zu setzen und gegeneinander abzuwägen.

Als Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Dieses Verfahren wird mit dem vorliegenden Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien durch die Benennung von Kriterien für Tabu-Zonen und die Mehrstufigkeit des Prozesses umgesetzt:

Eine „harte Tabuzone“ bilden danach im Regierungsbezirk Darmstadt außerhalb des Regionalverbandsgebietes die Natura 2000-Gebiete. Erst wenn absehbar ist, dass das zwei-Prozent-Ziel nicht erreicht werden kann, werden im weiteren Verfahren Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete geprüft.

2.2 Stadtentwicklung/Stadtgestalt

Im vorliegenden Entwurf wurde durch eine sog. Sichtbarkeitsanalyse, die aufgrund der Topographie mögliche Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend ermittelt. Die Analyse dient als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Standorten, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Gebiete mit hoher und sehr hoher Einsehbarkeit werden in den Flächensteckbriefen angegeben. Für das einzige auf Wiesbadener Stadtgebiet vorgesehene Vorranggebiet Nr. 433 ergibt die Sichtbarkeitsanalyse bei einer Gesamtfläche des Vorranggebietes von 394,50 ha (davon ca. 111 ha auf Wiesbadener Stadtgebiet), dass 48,4 ha des Vorranggebietes hoch und 148,4 ha sehr hoch einsehbar sind. Darüber hinaus sind 13,4 % des Vorranggebietes betroffen von der Lage im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA).

Weitere Vorranggebiete wurden außerhalb, jedoch in räumlicher Nähe bzw. direkt an die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Wiesbaden angrenzend, ausgewiesen. Da diese ebenfalls im Taunus bzw. Hochtaunus gelegen sind, sind sie vergleichbar in ihren Auswirkungen auf Wiesbaden und ebenfalls in der Stellungnahme der LH Wiesbaden zu berücksichtigen.

Es handelt sich um die folgenden Flächen:

Gebiet Nr. 377: Gesamtfläche 82,10 ha

Sichtbarkeitsanalyse: 2,4 ha des Vorranggebietes sind hoch und 12,2 ha sind sehr hoch einsehbar.

Gebiet Nr. 384: Gesamtfläche 119,10 ha

Sichtbarkeitsanalyse: 12,2 ha des Vorranggebietes sind hoch und 12,1 ha sind sehr hoch einsehbar.

Gebiet-Nr. 385: Gesamtfläche 26,30 ha

Sichtbarkeitsanalyse: 12 ha des Vorranggebietes sind hoch einsehbar.

Für diese Gebiete gilt, dass sie zu 100% im vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldeten Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA) liegen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung ist es zu bedauern, dass insbesondere für die Vorrangfläche im Taunus eine Bewertung des Landschaftsbildes auf Ebene der Regionalplanung bislang nicht erfolgt ist.

Neben der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Flächeninanspruchnahme für die Anlage von ergänzender Infrastruktur erforderlich, beispielsweise für Baustraßen, Stromtrassen, Parkplätzen, Wendemöglichkeiten, dauerhafte Erschließungswege für Transport, Wartung, Reparatur oder Umbau. Diese ergänzenden Infrastrukturen können aufgrund der topographischen Situation und in Abhängigkeit von der Entfernung von bestehenden Straßen möglicherweise erhebliche Auswirkungen haben. Sie erfordern die Rodung von Waldflächen, führen zu Flächenversiegelung und zerschneiden Lebensräume.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass durch die Errichtung von Windparks in der denkbaren Größenordnung - und hierbei sind die Gesamtflächenausweisungen zu berücksichtigen, nicht nur diejenigen auf Wiesbadener Stadtgebiet - es sich um Projekte mit sehr erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutz und Landschaftsbild für die Bereiche Naherholung, Tourismusstandort und auch Stadtbildprägung der historischen Innenstadt handeln wird. Da die geplante Ausschlusswirkung jedoch natürlich auch eine Steuerung der Errichtung von Windparks ermöglicht, ist die Ausweisung von Vorrangstandorten grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausdehnung der Vorrangstandorte sollte allerdings auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden.

2.2 Denkmalschutz

Wiesbaden gehört als Denkmallandschaft (StadtDenkmal mit umgebender „Kur-Landschaft“) zu den bedeutendsten Flächendenkmalen der Bundesrepublik Deutschland und weltweit zu den herausragenden Kulturdenkmalen des 19. Jahrhunderts. Das Denkmälerverzeichnis der Stadt umfasst aktuell rund 10.000 Einträge, davon rund 7.500 historische Objekte einschließlich umfangreicher Grünanlagen. Der landschaftlichen Umgebung der Stadt kommt ausweislich der Ausführungen des Denkmalsbuchs herausragende kulturhistorische Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund der geltenden Grundsätze und Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, der hessischen Landesverfassung und des Denkmalschutzgesetzes sowie lokaler Satzungen unterliegt das kulturelle Erbe besonderen Schutzbestimmungen, die zu beachten sind.

Kulturdenkmäler (Bau-, Kunst-, Garten- und Bodendenkmäler) sind gemäß § 1 Abs. 1 HDSchG grundsätzlich zu schützen und zu erhalten. Dabei sind ihre den Denkmalwert bestimmenden Merkmalen zu berücksichtigen. Dies bezieht sich auch auf Flächendenkmale (Gesamtanlagen wie historische Ortskerne, StadtDenkmäler) und bezieht den Umgebungsschutz ein. Gemäß § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unterliegen Veränderungen an Kulturdenkmälern sowie in deren Umgebung der Genehmigungspflicht. Insofern sind bei beabsichtigten Maßnahmen grundsätzlich Einzelfallprüfungen erforderlich. Der für das StadtDenkmal Wiesbaden bedeutende Landschaftscharakter und die wertgebenden Merkmale der historischen Kulturlandschaft sind ungestört zu erhalten.

Kulturhistorisch bedeutsame Ortsbilder sind mit ihren Raumbezügen ungestört zu erhalten. Historisch überlieferte Kulturlandschaftselemente (z.B. Hohlwege, Tierparks, Parkanlagen und Alleen) sind zu erhalten.

Historisch gewachsene, persistenten Siedlungs-, Nutzungs- und Verkehrsstrukturen und historischer Landnutzungsformen, z.B. Niederwälder, sind zu erhalten.

Kulturhistorisch bedeutsamen Siedlungszusammenhänge und funktionale Zuordnungen (z.B. Kloster und Wirtschaftshof oder Schloss und Park) sind zu erhalten.

Aus denkmalfachlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass alle vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Aufstellung von Windenergieanlagen auf Wiesbadener Stadtgebiet und darüber hinaus auch in angrenzenden Gebieten, sofern von ihnen beeinträchtigenden visuelle Wirkungen auf die unten beschriebenen denkmalschutzrechtlichen Belange ausgehen können, kritisch zu sehen sind.

Ob und in welchem Umfang und wo genau im Bereich Hohe Wurzel WEA außerhalb des südöstlichen Bereichs (Umgebung Kulturdenkmal Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf) konkret verträglich sein können, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

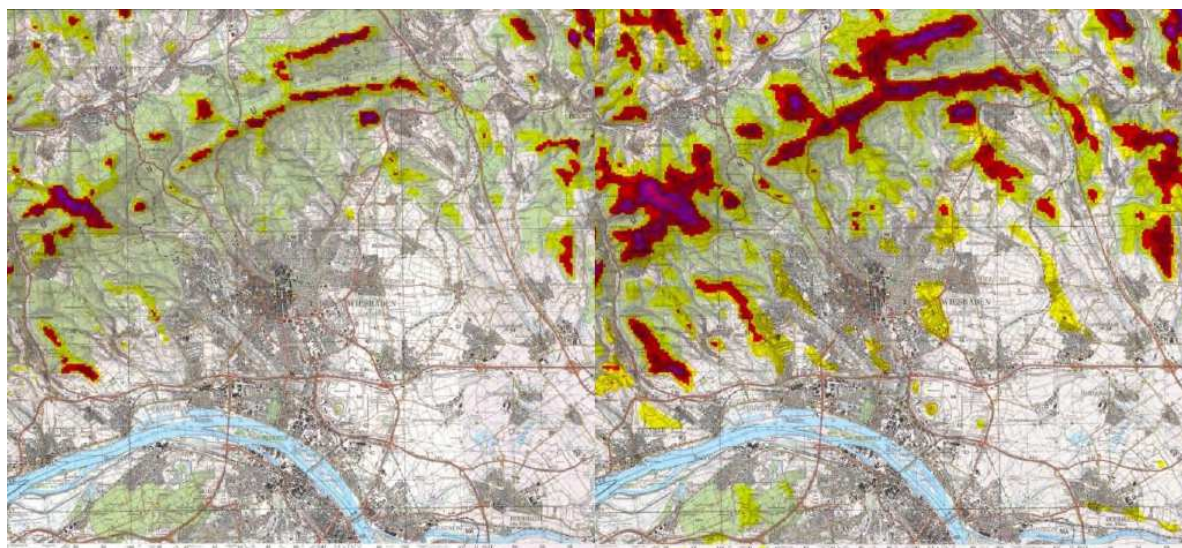
Zur Bedeutung des Stadt-Landschaftsbezuges für den Denkmalwert des Stadtdenkmals und der zugehörigen historischen „Kur-Landschaft“ sind insbesondere die folgenden Auszüge aus den einschlägigen Denkmälerverzeichnissen zu nennen:

„Wiesbadens landschaftliche Lage in den südlichen Taunusausläufern nahe am Rhein wird wegen ihrer Schönheit immer wieder gerühmt.“ (Russ, Denkmaltopographie Wiesbaden I.1, 2005, S.5)

„Von besonderer Bedeutung für das Wiesbadener Stadtbild sind **die ausgedehnten Villengebiete in den umgebenden Hanglagen** und entlang der Taleinschnitte. Die von Parkanlagen durchzogene Villenlandschaft erstreckt sich in einem weiten Bogen von Osten nach Nordwesten.“ (Dehio 2008, S. 819)

2.3 Umwelt

Zur Erreichung der in Kapitel 1 genannten kommunalen Ziele im Bereich Windenergie hat das Umweltamt im Jahr 2009 eine Windpotenzialstudie für Wiesbaden beauftragt. Ziel der Studie war es, geeignete Flächen zur wirtschaftlichen Windenergienutzung zu identifizieren. Sie hat gezeigt, dass auf den Höhenzügen des Taunuskamms und seinen Ausläufern Standorte mit Windverhältnissen, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zulassen, vorhanden sind.

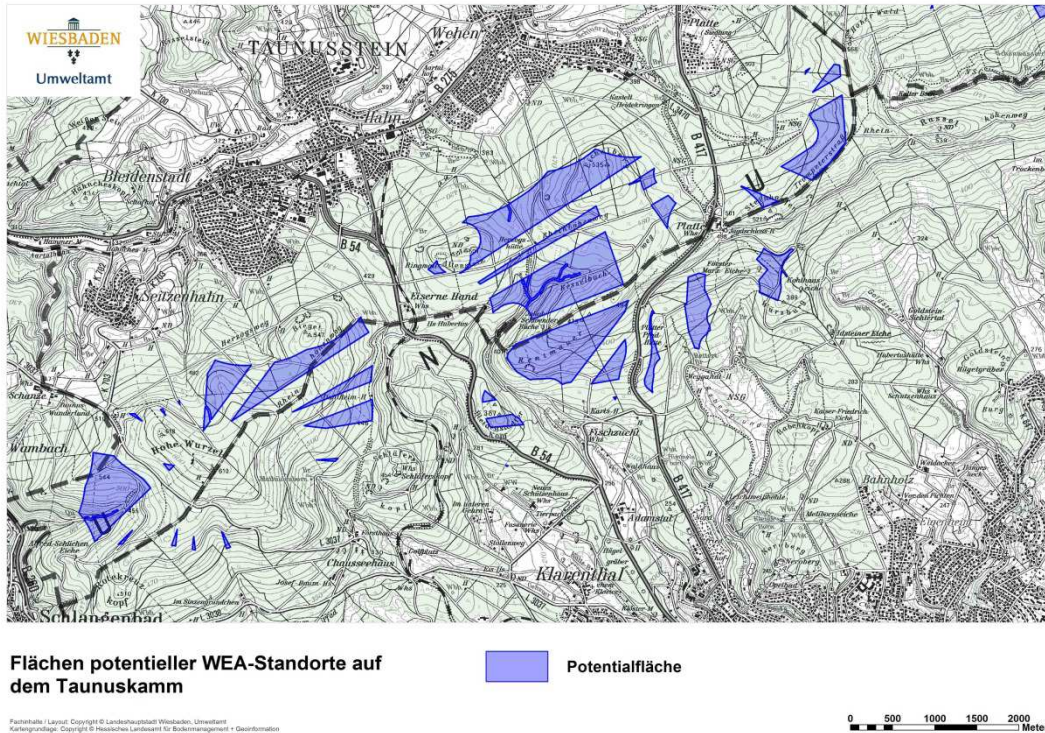


Höhe 100 m

Höhe 140 m

Die Städte Taunusstein und Wiesbaden haben im Mai 2012 zusammen mit Hessen-Forst und der ESWE Versorgungs AG ein Gemeinschaftsprojekt aufgelegt mit dem Ziel, die ökologische, wirtschaftliche, technische und sozialverträgliche Machbarkeit detailliert zu prüfen und einen Windpark auf dem Taunuskamm zu realisieren. Als wesentliche Beschlüsse der Stadtverordnetensammlung Wiesbaden zur Nutzung der Windenergie sind zu nennen: Beschluss Nr. 0149 vom 22.03.2012 (Ausbau der Windkraft in Wiesbaden) und Beschluss Nr. 0129 vom 21.03.2013 (Windkraft auf dem Taunuskamm).

Die Vorprüfung für die Ermittlung von Windpotenzialflächen erfolgte durch das Umweltamt. Dabei wurden die in Hessen diskutierten Ausschluss- und Abstandskriterien zugrunde gelegt.



Potenzialfläche auf dem Taunuskamm, Stand 05/2013 (Quelle Umweltamt Wiesbaden)

Auf diesen Potenzialflächen wurden allein unter technischen Gesichtspunkten, beispielsweise die Geländetopographie oder die Zuwegung, mögliche Standorte für Windenergieanlagen (WEA) ermittelt. Ziel war es, zu erarbeiten, wie viele WEA maximal wirtschaftlich und technisch realisierbar wären. Eine Entscheidung über WEA-Standorte war damit nicht verbunden, sondern verlangte weitere umfangreiche, unter anderem auch naturschutzrechtliche Untersuchungen.

Im Rahmen des Projekts „Windpark auf dem Taunuskamm“ wurde die dort mögliche Umsetzung eines Windparkvorhabens untersucht. Im Rahmen dessen wurden Gutachten zu FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz, Landschaftsbild und Erholungswert erarbeitet.

Die vorliegenden Untersuchungen zu Nutzungsmöglichkeiten der Windkraft in Wiesbaden führten zum Ergebnis, dass der Taunuskamm im Bereich der Hohen Wurzel unter Berücksichtigung der maßgeblichen fachlichen Belange sehr gut für die Errichtung eines Windparks geeignet ist.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind noch nicht abschließend bestimmt. Die folgende Abbildung zeigt die für eine weiterführende Vorhabensplanung in Betracht kommenden Teilflächen.

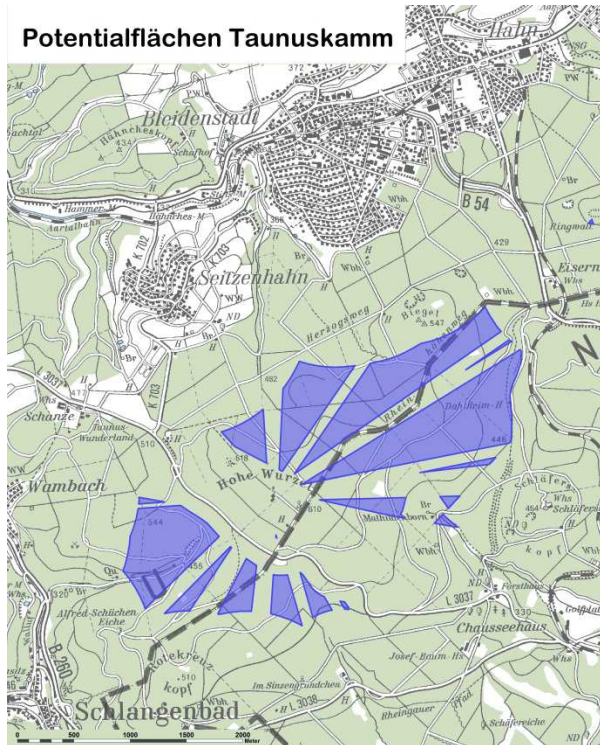
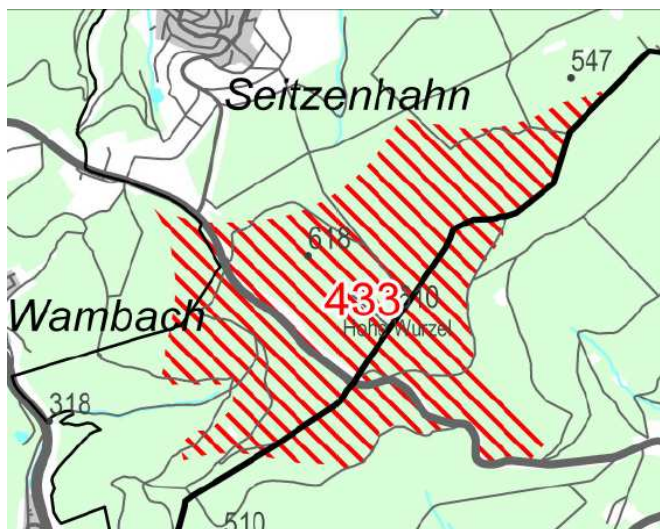


Abb. 7: Potenzialfläche Hohe Wurzel, Stand 12/2013

Nach einer erneuten Anfrage bei der Bundesnetzagentur im Oktober 2013 wurden die Richtfunkstrecken und die erforderlichen Abstände im Rahmen der Vorhabensplanung neu berücksichtigt. (Originaldaten der Fläche: ESWE Taunuswind GmbH)

Der Entwurf 2013 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen sieht auf Wiesbadener Gemarkung im Bereich der Hohen Wurzel bereits ein Vorranggebiet für Windenergienutzung mit einer Fläche von ca. 111 ha vor.

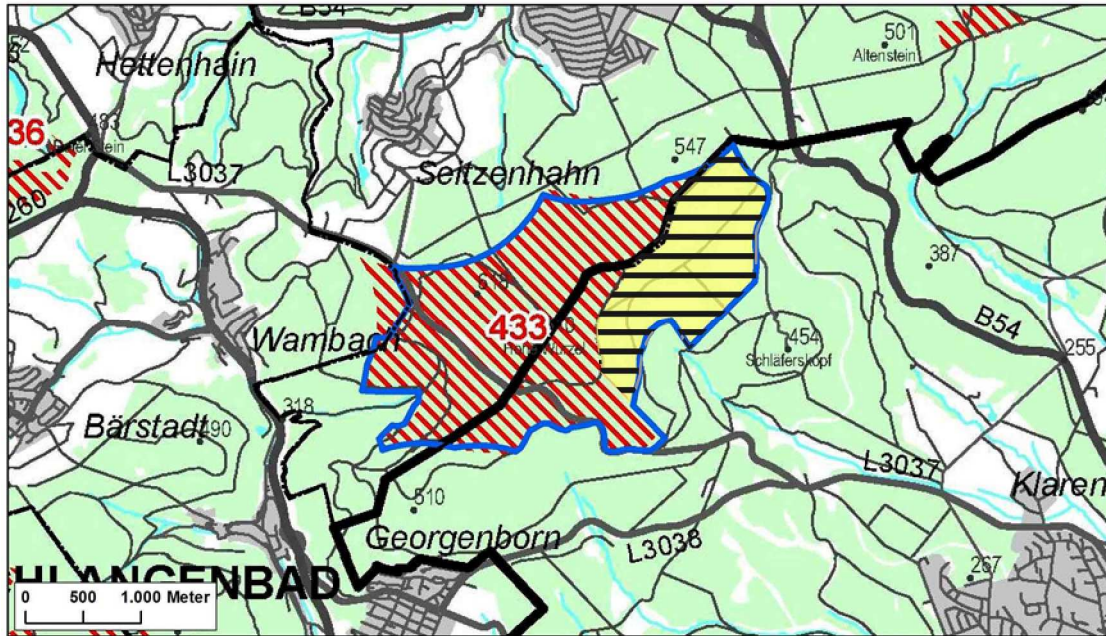


Vorranggebiet Nummer 433, Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Aufgrund der örtlichen Einschränkungen (Richtfunktrassen, zum Teil starkes Gefälle) wären auf dieser Fläche nach derzeitigem Planungsstand zwei Anlagen möglich. Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist das zu wenig. Eine Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung Nordosten um ca. 149 ha würden vier weitere Anlagen, also insgesamt sechs Anlagen auf Wiesbadener Gemarkung, ermöglichen. Zusammen mit der im Entwurf des sachlichen Teilplans vorgesehenen Vorrangfläche auf Taunussteiner Seite von ca. 283 ha könnten maximal 10 Anlagen errichtet werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden beantragt daher die Erweiterung des Vorranggebietes 433 um 149 ha nach Nordost (siehe hierzu 2.4).

Derzeit ist diese Erweiterungsfläche im Regionalplan aufgrund des hier befindlichen FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

In folgender Abbildung ist die von der LH Wiesbaden vorgesehene Erweiterungsfläche im Vergleich zu dem im Entwurf zum Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 433 dargestellt.



Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Entwurf 2013, Auszug

(Quelle: ESWE Taunuswind GmbH)

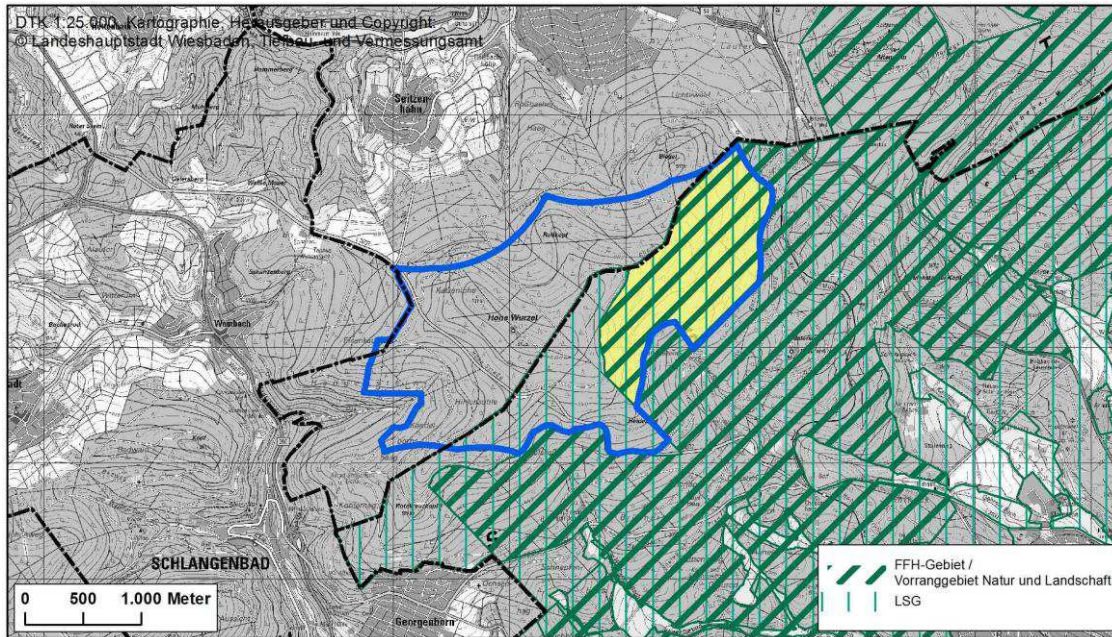
rot mit Schrägschraffur = Vorranggebiet für Windenergienutzung im Entwurf 2013

gelb mit waagerechter Schraffur = Erweiterungsfläche Hohe Wurzel

Landschaftsplanerische Belange mit Schwerpunkt Landschaftsbild und Freizeit und Erholung

Die dargelegten Grundlagen und Kartierungen zeigen, dass es sich bei der Flächenausweisung Nr. 433 im Teilplan erneuerbare Energien - Windkraft - um einen sensiblen, schützenswerten und gegenüber Eingriffen empfindlichen Standort handelt. Gemäß den Handlungsempfehlungen des Landes Hessen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen zählen die vorhandenen Schutzkategorien jedoch nicht zu den absoluten Ausschlussgebieten. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist folglich grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer Einzelfallprüfung.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange



Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Nr. 433 wird sich die Waldlandschaft auf der Gemarkung Wiesbaden mit einer Fläche von ca. 260 ha (111 ha + 149 ha nach Zielabweichungsverfahren) verändern. Auf dem Gebiet der Stadt Taunusstein hat das Vorranggebiet für Windkraftnutzung ca. 283 ha. Es werden bauliche Anlagen (technische Bauwerke) im Wald entstehen, durch die Bedienung und Wartung der Anlagen wird Verkehr im Wald erzeugt und insbesondere der Luftraum über dem Kronendach wird verändert. Nicht unerheblich sind die Eingriffe im Wald selbst mit mindesten 0,7 ha - davon ca. 0,26 ha versiegelte Fläche - je Anlage und mit breiten Zuwegungen (Fläche nicht näher definiert) für Transport und Montage, wenn auch temporär. In der Bauzeit kommt es zu Beeinträchtigungen, insbesondere für die Naherholung (Waldlandschaft). Diese müssen im Genehmigungsverfahren besonders betrachtet werden.

Das untersuchte Waldgebiet mit den erfassten Arten ist für den Naturraum bedeutsam. Das Gesamtspektrum der Arten mit bspw. alleine 105 Vogelarten und 16 Fledermausarten ist als typisch für unsere forstlich geprägten Wälder zu betrachten. Das betroffene Waldgebiet ist Teilreproduktionsraum für viele Wald- und Offenlandarten der Tiere.

In dem Untersuchungsraum leben 50 gefährdete Vogelarten und mindestens zwei gefährdete Fledermausarten. Auch wurden im Rahmen der Quartiers-Potenzialuntersuchung Fledermäuse im Gebiet der Hohen Wurzel bis zu 11 potenzielle Quartiere je Hektar erfasst. Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung relevanter Tierarten - hier bestimmte Fledermaus- und Vogelarten deren Teillebensraum über dem Kronendach liegt - durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht ganz auszuschließen.

Nach den vorliegenden Artenschutzuntersuchungen ist die Ausweisung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Nr. 433 einschließlich der Fläche im Rahmen des ZAV/Taunuswind grundsätzlich möglich (s. auch Handlungsempfehlungen des Landes Hessen zu Abständen raumbedeutsamer Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen; Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sind keine Ausschlusskriterien).

Wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Windenergienutzung

Die vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft 433, 377 und 384 befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz (Regionalplan Südhessen 2010, Teilkarte 1). Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich über den gesamten bewaldeten Taunuskamm. Laut dem Grundsatz G6.1.7 des Regionalplans hat der Schutz des Grundwassers hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben bestehenden Schutzgebieten sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Die Vorranggebiete 433, 377 und 384 befinden sich innerhalb der Zone III (zum Teil unmittelbar angrenzend an die Zone II) des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Taunus. Das Vorranggebiet Nummer 433 (Hohe Wurzel) liegt zum Teil im Stadtgebiet Wiesbaden, alle anderen Vorranggebiete liegen auf dem Gebiet der Stadt Taunusstein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wurde ein Kriterienkatalog in der Regionalversammlung Südhessen beschlossen. Danach sind Still- und Fließgewässer von den Vorranggebieten ausgeschlossen.

Windkraftanlagen benötigen zum Betrieb wassergefährdende Stoffe und sind somit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese unterliegen den Anforderungen der Hessischen Anlagenverordnung VAwS bzw. zukünftig der geplanten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den dort bzw. in der Schutzgebietsverordnung (Trinkwasserschutzgebiet) genannten Einschränkungen.

Bodenschutzrechtliche Belange

Mit der Errichtung der Windkraftanlagen sind umfangreiche Eingriffe in den Boden verbunden. Zur Errichtung der Anlagen werden tiefgreifende Fundamentbauten benötigt. Der Standort muss für die Bauarbeiten entsprechend eingerichtet werden (Rodung, Planierung, Bodenverdichtung für das Aufstellen von Krananlagen usw.).

Pro Anlage werden in Anspruch genommen (Angaben ESWE Taunuswind GmbH):

ca. 0,7 ha während der Bauphase

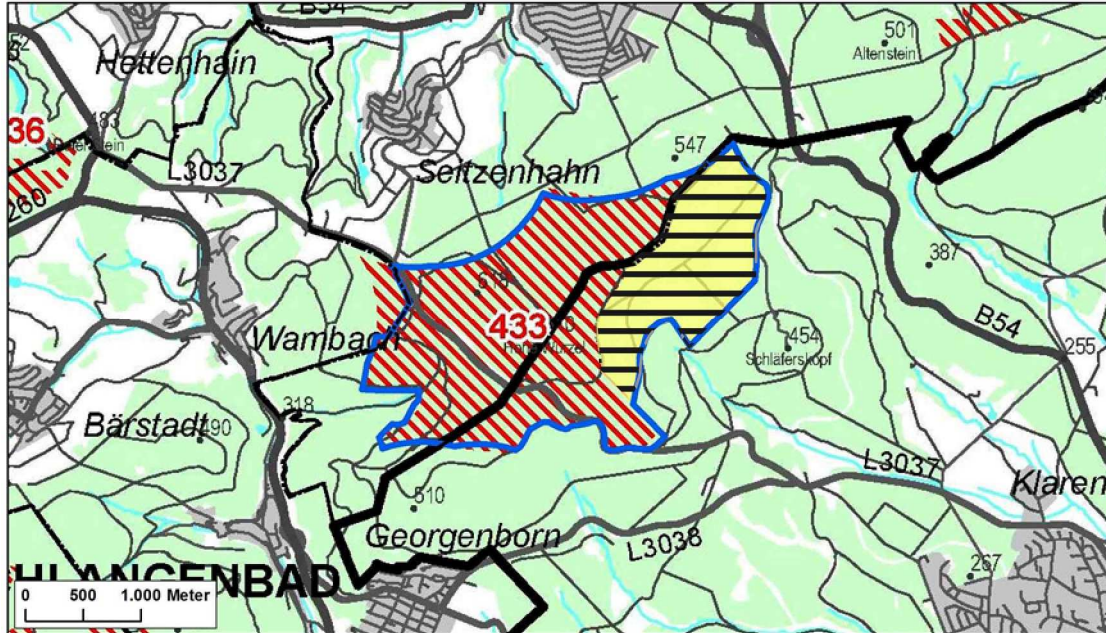
ca. 0,26 ha dauerhaft

Noch nicht genau bestimmbar ist die Flächeninanspruchnahme für Rodungen und Versiegelungen im Rahmen der Neuerrichtung und Ausbau von Wegen im Wald. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrten und Stellplätze witterungsunabhängig schwerlastfähig mit Tragfähigkeiten von bis zu ca. 150 t errichtet werden müssen. Die erforderlichen Kurvenradien liegen bei ca. 50 m.² Um dies sicherzustellen, können Bodenversiegelungen und Rodungen erforderlich werden. Hinzu kommt, dass im Wasserschutzgebiet die Straßen nach RiSt-WaG auszubauen sind (z. B. zusätzliche Bauten für die Entwässerung).

Weiterhin werden Flächen für Kabel- und Leitungstrassen benötigt.

2.4 Anregungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 433 für Windenergienutzung wird bei einer Erweiterung der Fläche um 149 ha nach Nordosten als sinnvoll erachtet. Zudem sollten die kleinen Flächen Nr. 377, 384 und 385 wegen der visuellen Belastung des Taunuskamms aus dem Teilplan herausgenommen werden.



rot mit Schrägschraffur = Vorranggebiet für Windenergienutzung im Entwurf 2013
gelb mit waagerechter Schraffur = Erweiterungsfläche Hohe Wurzel

Ein wichtiges Instrument, die Auswirkungen von Windenergieanlagen zu steuern und damit zu beschränken, ist die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten. Es kann daher ein Windparkvorhaben mit höchstens 10 Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm nördlich von Wiesbaden im Bereich „Hohe Wurzel“ möglich sein. Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass ein Vorhaben im Bereich „Hohe Wurzel“ hinsichtlich seiner Auswirkungen unter Berücksichtigung von Landschaftsbild, Erholungswert positiver zu beurteilen ist, als der Bereich Eichelberg/Rentmauer. Der Bereich „Hohe Wurzel“ gehört zudem mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s in 140 m über NN zu den windstarken Regionen Hessens und bietet damit beste Standortvoraussetzungen für die Windenergienutzung.

Das Ziel, größere, zusammenhängende Gebiete zu nutzen, um die gewünschte Konzentration von Anlagen zu Windparks zu erreichen und eine „Verspargelung“ entlang des Taunuskamms zu verhindern, könnte aus Sicht der LH Wiesbaden durch eine Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 433 erreicht werden.

Obwohl diese Erweiterungsfläche im Regionalplan aufgrund des hier befindlichen FFH-Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist, ist ein FFH-verträgliches Windnutzungsvorhaben mit bis zu 10 Windenergieanlagen möglich, ohne das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies zeigen die nach einem mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungskonzept erstellten Untersuchungsergebnisse. Die Gutachten liegen der ONB und der Regionalplanung des Regierungspräsidiums Darmstadt vor. Sie sind Bestandteil des am 19. März 2014 beim Regierungspräsidium eingereichten und ausführlich begründeten Zielabweichungsantrages des Tochterunternehmens ESWE Taunuswind GmbH. Es wird gebeten, diese Unterlagen in Ergänzung zur vorliegenden Stellungnahme im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Erweiterung auf Wiesbadener Gemarkung in Richtung Nordosten ergänzt das außerhalb des FFH-Gebiets „Hainbuchenwälder nördlich von Wiesbaden“ als Windvorrangfläche aus-

gewiesene Gebiet zu einer für Windkraftnutzung geeigneten Fläche im Stadtgebiet Wiesbaden auf ca. 260 ha.

Nur mit dieser Erweiterung kann die Windkraft in Wiesbaden wirtschaftlich und umweltverträglich genutzt werden und einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt und des Landes Hessen leisten:

- Alternative Standorte zur Nutzung der Windkraft in Wiesbaden stehen nicht zur Verfügung. Dies bestätigen die umfangreichen Machbarkeitsuntersuchungen.
- Aufgrund bestehender Richtfunktrassen kann auf Wiesbadener Seite im Vorranggebiet 433 nur bei Einbeziehung einer Teilfläche des östlich angrenzenden FFH Gebietes „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ ein räumlich zusammenhängender Windpark mit bis zu 6 Windenergieanlagen errichtet und einer „Verspargelung“ des Taunuskamms entgegengewirkt werden.
- Eine im Auftrag der ESWE Taunuswind GmbH erstellte und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmte FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, dass die Windenergieanlagen im Erweiterungsgebiet ohne Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ errichtet und betrieben werden können.
- Das Vorranggebiet „Hohe Wurzel“ liegt außerhalb oder am äußersten Rand des äußeren Anlagenschutzbereiches (15 km) von Flugsicherungsanlagen.
- Im Vorranggebiet inkl. der Zielabweichungsfläche ist ein Windpark realisierbar, der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung alle maßgeblichen Ausschluss- und Abstandskriterien des Landesentwicklungsplanes und des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teil-Regionalplans Erneuerbare Energien erfüllt.

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen sind die nachstehenden Hinweise zu berücksichtigen:

Denkmalschutzrechtliche Belange

Für das Gebiet der LH Wiesbaden ist auf die - auch unabhängig von der Anlass gebenden Welterbe-Bewerbung erstellten - Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Welterbe sowie der in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellten Fachgutachten insbes. der Gutachter Prof. D. Jarrassé (Paris), Dr. K. Unrath-Scharpenack (Frankfurt/M.) und Prof. K. Wachten/M. Kloos (UNESCO-Lehrstuhl der RWTH Aachen) hinzuweisen. Das letztgenannte Gutachten, erstellt im Auftrag des Umweltamtes, hat zum Gegenstand, anhand qualifizierter Simulationen die Verträglichkeit von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm mit den Belangen des Welterbe-Antrags zu prüfen. Da der Prüfung allgemeine denkmalfachliche Aspekte zugrunde liegen, dient das Gutachten auch der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung der Vorhaben durch die dazu gesetzlich bestimmten Denkmalbehörden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme lag das Gutachten der RWTH jedoch noch nicht vor. Seine Ergebnisse sind im Rahmen der weiteren Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Landschaftsplanerische Belange mit Schwerpunkt Landschaftsbild und Freizeit und Erholung

Wie die Bauwerke für Telekommunikation können einzelne Windräder markante Orientierungspunkte in der Landschaft sein, auch wenn es unterschiedliche Bewertungen bezüglich ihres landschaftlichen Reizes gibt und sie das Landschaftsbild zweifelsohne nachhaltig verändern. Sie müssen im Bereich des Taunuskammes jedoch Einzelobjekte bleiben. Große Ansammlungen mehrerer Windparks wären untypisch und sind aus landschaftsplanerischer Sicht bedenklich.

Die Eingriffe an diesem sensiblen Standort sollten möglichst gering gehalten werden. d. h. es sind nur einzeln stehende Windräder mit entsprechend großem Abstand möglich. Sie sollten auch an bestehenden Waldwegen liegen, damit Eingriffe durch lange neue Erschließungstrassen vermieden werden und ruhige Waldgebiete nicht gestört werden.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Festlegung der Einzelstandorte in der ausgewiesenen Fläche naturschutzfachlich und forstlich abzustimmen, damit insbesondere Artenschutzbelange nicht betroffen sind.

Eine Konzentration von Einzelstandorten auf einer Fläche ist anzustreben.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Bei der Auswahl der tatsächlichen Standorte und der Anzahl der Windenergieanlagen sowie deren Abstände zueinander gilt der Grundsatz der Eingriffsminimierung. Dies ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu klären. Hier ist es erforderlich, detailliertere Untersuchungen des Revierverhaltens bestimmter Arten (relevante Arten) sowie entsprechende Planungen für Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Monitoring durchzuführen, um eine Minimierung der Eingriffswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen zu erreichen. Folgende Aspekte sind auf Basis der erstellten Gutachten zu vertiefen:

- Minimierung der Eingriffsflächen während der Bauzeit
- Festlegungen von Bauzeiten
- Steuerung des laufenden Betriebes (zum Beispiel Horchboxen bei Fledermäusen)
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere in der Waldlandschaft wie Neuschaffung von stufigen Waldrändern, Waldlichtungen, kleinflächige Regeneration alter ehemaliger Heideflächen u. ä.

Wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der Windenergienutzung

Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet (17.12.1979, StAnz. 2/1980 S. 55).

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ist daher insgesamt nachzuweisen, dass die genannten wasserwirtschaftlichen Kriterien und die Verbote der Schutzgebietsverordnung durch die Errichtung (Rodung, Fundamente, Wegebau) und Betrieb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) von WEA nicht tangiert werden bzw. ausreichende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers und zur Minimierung von Risiken getroffen werden.

In dem erweiterten Vorranggebiet 433 befinden sich westlich der Landesstraße L 3037 der Oberlauf und die Quellbereiche des Klingengrundbachs/Weilburger Bachs.

Zum Schutz der Quellbereiche und des Bachs sind diese im Rahmen der Planung von WEA vollständig zu ermitteln und von den Planungsbereichen auszuschließen. Hierbei sind sämtliche Sickerquellen, kleinen Seitenarme und auch temporäre Zuflüsse zu erfassen und mit einem ausreichenden Puffer zu versehen.

Für die Windkraftanlagen sind entsprechende Rückhalteinrichtungen und Abfüllflächen (Ver- und Entsorgung) erforderlich.

Leckagen oder Brände können Einträge von wassergefährdenden Stoffen in den Boden verursachen und ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser insbesondere bei den geplanten Standorten im Trinkwasserschutzgebiet darstellen.

Eine Rückhaltung von Löschwasser ist erforderlich.

Bodenschutzrechtliche Belange

Das Aufbringen von Materialien auf und in den Boden im Wald (z. B. Erdaushub) ist gemäß § 12 Abs. 8 BBodSchV nicht zulässig, da Waldboden bzw. Böden im Wasserschutzgebiet die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Aufbringen zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zusammenfassung

Aus der vorstehenden Anregung mit Begründung sowie den ergänzenden Hinweisen ist ersichtlich, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden ein starkes Interesse an der Umsetzung und Nutzung der Windenergie zur Erreichung ihrer kommunalpolitischen Ziele hat.

Die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 433 für Windenergienutzung wird bei einer Erweiterung der Fläche um 149 ha nach Nordosten als sinnvoll erachtet. Zudem sollten die kleinen

Flächen Nr. 377, 384 u d 385 wegen der visuellen Belastung des Taunuskamms aus dem Teilplan herausgenommen werden.

Aus denkmalfachlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass alle vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Aufstellung von Windenergieanlagen auf Wiesbadener Stadtgebiet und darüber hinaus auch in angrenzenden Gebieten, sofern von ihnen beeinträchtigenden visuelle Wirkungen auf die unten beschriebenen denkmalschutzrechtlichen Belange ausgehen können, kritisch zu sehen sind.

Ob und in welchem Umfang und wo genau im Bereich Hohe Wurzel WEA außerhalb des südöstlichen Bereichs (Umgebung Kulturdenkmal Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf) verträglich sein können, ist im Einzelverfahren zu prüfen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, FFH-Gebiete auch im Gebiet des Regionalplans Südhessen nicht von einer Betrachtung auszuschließen, sondern einer Einzelfallprüfung zugänglich zu machen.

Hinsichtlich der in Anwendung gebrachten Kriterien erachtet die LH Wiesbaden die unterschiedliche Handhabung innerhalb eines zusammengehörigen Planwerks hinsichtlich einer erforderlichen schlüssigen Planungskonzeption als bedenklich. Während FFH-Gebiete im Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden, werden sie im Gebiet des Regionalplans Südhessen ausgeschlossen.

Der Landesentwicklungsplan trifft Vorgaben zur Nutzung der Windenergie. Natura 2000-Gebiete gehören danach nicht zu den von vornherein zum Ausschluss führenden Kriterien, vielmehr sind auch Natura 2000-Gebiete für die Ermittlung geeigneter Windnutzungsflächen heranzuziehen, wenn die Windenergienutzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar ist.

Nur eine Einzelfallprüfung wird den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Schutzgebieten gerecht und schafft eine detaillierte Entscheidungsgrundlage für die Abwägung in ansonsten für die Windkraftnutzung geeigneten Gebieten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit für den Vorhabensbereich Hohe Wurzel zeigen, dass in dem erweiterten Vorranggebiet Nr. 433, wie oben angeregt, ein Windnutzungsvorhaben mit bis zu 10 Windenergieanlagen möglich ist, ohne das FFH-Gebiet „Buchenwald nördlich von Wiesbaden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. In Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurden für den Vorhabenraum auch umfängliche Faunistische Untersuchungen durchgeführt. Das Ergebnis der fachgutachterlichen Bewertung zeigt, dass im Vorhabengebiet Hohe Wurzel keine unüberwindlichen artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen und eine Windnutzung ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umgesetzt werden kann.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen der Zone zwischen 3 und 15 km in der Ausweisung der Vorrangflächen darzustellen.

Die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Flugsicherungsanlagen setzt einen Planungsstand voraus, der erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erreicht wird, da die Belange der Flugsicherung und der Wehrbereichsverwaltung auf das Störpotenzial konkreter Windenergieanlagen und -standorte abstellt. Das Kriterium entzieht sich daher einer regionalplanerischen Festlegung. Für Kommunen und Vorhabenträger wäre es aber hilfreich, die grundsätzliche Betroffenheit eines Gebietes vom äußeren Anlagenschutzbereich zu kennen. Eine Klärung des Ausmaßes der Betroffenheit kann jedoch vergleichbar mit den Aspekten Schall- und Schattenwurf erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, ein Repowering auch am betreffenden Standort der zu repowernden Anlagen und außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete zu ermöglichen, soweit eine Vereinbarkeit mit den sonstigen Zielen der Raumordnung möglich ist.

Nach dem in Z3.1-1 formulierten Ziel, soll ein Repowering nur in den ausgewiesenen Windvorranggebieten zulässig sein.

Repoweringvorhaben sind grundsätzlich begrüßenswert. Mit dem Verweis solcher Vorhaben auf die Eignungsgebiete werden die Rahmenbedingungen jedoch erheblich erschwert. Um den technischen Fortschritt und die damit einhergehende gesteigerte Leistungsfähigkeit sowie zu erwartenden geringeren Immissionswirkungen Raum zu geben, sollte Repowering nicht eingeschränkt werden. Stattdessen sollten für Repowering flexiblere Möglichkeiten eröffnet werden, die den jeweiligen konkreten Umständen und Situationen im Einzelfall besser gerecht werden.

3. Solarenergie

Für die Bereich Solarenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutende Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.

Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und wird aus kommunaler Sicht begrüßt, da sie die kommunale Planungshoheit nicht einschränkt.

Das „Solarkataster Wiesbaden“ gibt Anhaltspunkte für geeignete Flächen. Sofern Denkmalschutzbelange betroffen sind, ist grundsätzlich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Flächen für diese Nutzung sind aus Sicht des Denkmalschutzes vorzugsweise auf bereits vorbelasteten oder aufgegebenen Gewerbe- und Industrieflächen (insbes. z.B. auf Dächern von Gewerbebauten) vorzusehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umsetzung der Wiesbadener Klimaschutzziele wurde dieser Bereich geprüft. Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

4. Bioenergie

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, in diesem Kapitel den Begriff „Bioenergieanlagen“ klar zu definieren.

Für die Bereich Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutende Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.

Kleinere Bioenergieanlagen wie beispielsweise Pellets Anlagen werden zunehmend zur Energieversorgung von Wohngebäuden eingesetzt und müssen daher auch in Siedlungen zulässig sein.

5. Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, die Vorrangformulierung für Geothermie in Industrie- und Gewerbegebieten zu streichen.

Maßgeblich für die Nutzung der tiefen Geothermie ist das Vorkommen von Zonen mit hohen Temperaturen in vergleichsweise geringer Tiefe sowie erhöhter Fluidwegsamkeit. Der im Entwurf des Regionalplanes formulierte Grundsatz (G3.4-3), dass Geothermie Anlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. gebündelt mit sonstigen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, berücksichtigt diesen Umstand nicht hinreichend. Eine angestrebte Bündelung der genannten Anlagen, soweit möglich, ist nachvollziehbar insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung oberflächennaher Geothermie. Tiefe Geothermische Anlagen sind jedoch keine standortunabhängigen Anlagen, sondern an konkrete geologischen Voraussetzungen gebunden.

In der Begründung zu G3.4 wird weiterhin ausgeführt, dass Nutzungskonflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und wird seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden ausdrücklich befürwortet.

Dezernate II und IV, 14.04.2014

Beschluss des Magistrats vom 29.04.2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2014